

Beschlussempfehlung*

des Hauptausschusses

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**
– Drucksache 20/15 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU**
– Drucksache 20/27 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Impfpassfälschungen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und zuletzt deren Fortbestehen durch den Beschluss vom 25. August 2021 festgestellt. Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird somit aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 3 IfSG mit Ablauf des 25. November 2021 aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag bis dahin keinen Beschluss über ihre Fortgeltung trifft. Im Verlaufe der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurden nach Darstellung der Gesetzesinitianten zahlreiche gesetzliche Regelungen zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sowie zur Abmilderung finanzieller Folgen dieser Schutzmaßnahmen getroffen. Einige dieser Regelungen, wie zum Beispiel jene in § 28a

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

Absatz 1 IfSG, seien spezielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und an das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geknüpft. Um weiterhin notwendige Infektionsschutzmaßnahmen bis zu einer grundsätzlichen Überarbeitung des Infektionsschutzgesetzes rechtssicher zu machen, sind nach Auffassung der Gesetzesinitianten nun Anpassungen zur zielgerichteten Bekämpfung der andauernden Pandemie erforderlich.

Zudem stellen die Gesetzesinitianten fest, dass einzelne strafwürdige Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Gesundheitszeugnissen noch nicht hinreichend klar strafrechtlich erfasst sind. Dies sei aber angesichts der erheblichen praktischen Bedeutung von Gesundheitszeugnissen insbesondere in Pandemiesituationen zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b

Die Gesetzesinitianten stellen fest, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie Impfnachweise enorm an Bedeutung gewonnen haben, dass sie für die Inhaberin oder den Inhaber zur Aufhebung oder Lockerung von pandemiebedingten Einschränkungen führen können. Diese zunehmende Relevanz der Impfnachweise habe dazu geführt, dass inzwischen Impfnachweise vermehrt gefälscht und in Umlauf gebracht würden und damit die Erfolge im Kampf gegen die Corona-Pandemie erheblich gefährdet würden. Nach den geltenden Straftatbeständen sei die Fälschung von Gesundheitszeugnissen gegenüber anderen Urkundenfälschungen privilegiert. Die Urkundenfälschung könne mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden, während die Straftatbestände der §§ 277 bis 279 des Strafgesetzbuches (StGB), worunter die Fälschung von Gesundheitszeugnissen falle, als Strafrahmen nur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder zwei Jahren vorsehe. Zudem gebe es bei den §§ 277 bis 279 StGB keine Versuchsstrafbarkeit und müsse die Täuschung gegen eine Behörde oder Versicherungsgesellschaft gerichtet sein. Schließlich handele es sich bei § 277 StGB um ein vollständig zweiaktiges Delikt. Nach herrschender Rechtsmeinung sei § 267 StGB bei Fälschungen von Gesundheitszeugnissen nicht anwendbar.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung eines bundeseinheitlich anwendbaren Katalogs möglicher Schutzmaßnahmen in § 28a Absatz 7 Satz 1 IfSG, der nicht an das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geknüpft ist, ist es laut Gesetzesinitianten künftig möglich, je nach Entwicklung der aktuellen Lage erforderliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen und absehbar notwendige, der aktuellen Lage entsprechende Anpassungen von gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz im regulären parlamentarischen Verfahren zukünftig jederzeit zeitnah zu ermöglichen. Die darin aufgeführten Maßnahmen hätten eine geringere Eingriffstiefe als die bisher geltenden, sodass es den Ländern künftig möglich sei, auch ohne Beteiligung ihrer Landesparlamente Schutzmaßnahmen zu ergreifen und somit schneller auf Veränderungen der pandemischen Lage reagieren zu können. Weiter sollen verschiedene Regelungen zur Abmilderung der finanziellen Folgen der pandemiebedingten Schutzmaßnahmen verlängert bzw. Übergangsfristen geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf sieht zudem Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften der §§ 275, 277 bis 279 und 281 StGB vor, um unter anderem die Eintragung unrichtiger Impfdokumentationen in Blankett-Impfausweise ausdrücklich unter Strafe zu stellen oder den Gebrauch fremder Gesundheitszeugnisse ausdrücklich von § 281 StGB zu erfassen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/15 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetzentwurf wollen die Initianten die im Strafgesetzbuch bestehenden Privilegierungen der Fälschung von Gesundheitszeugnissen gegenüber anderen Urkundenfälschungen abschaffen und Strafbarkeitslücken schließen, um die Besserstellung von Tätern von Urkundenfälschungen in Bezug auf Gesundheitszeugnisse zu beenden.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/27 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/15 und Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/27.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand laut Gesetzesinitianten

Zu Buchstabe a

Bund, Länder und Gemeinden

Dem Bund entstehen im Jahr 2022 durch die zeitlich begrenzte Zahlung eines Ausgleichsbetrages an den Gesundheitsfonds für Leistungsausweitungen beim Kinderkrankengeld Mehrausgaben von voraussichtlich 300 Millionen Euro.

Dem Bund entstehen durch die Änderungen im IfSG keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Für die Länder können sich durch die Verlängerung der Geltung des § 56 Absatz 1a IfSG bis zum 19. März 2022 Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe ergeben.

Aufgrund der gesetzlichen Weiterführung des vereinfachten Zugangs im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten schätzungsweise 15 000 zusätzliche Bedarfsgemeinschaften Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes; dies kann bei beispielhafter Berechnung zu Mehrausgaben in Höhe von rund 90 Millionen Euro im Jahr 2022 führen. Davon entfallen schätzungsweise bei beispielhafter Berechnung rund 80 Millionen Euro auf den Bund und 10 Millionen Euro auf die Kommunen. Für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird für das Dritte Kapitel wegen der Verlängerung des vereinfachten Zugangs bei beispielhafter Berechnung ein geringer einstelliger Millionenbetrag pro Jahr geschätzt, der weit überwiegend von den Kommunen, zu einem geringen Anteil von den Ländern getragen wird. Für das Vierte Kapitel SGB XII werden geringfügige Mehrausgaben beim Bund erwartet, die sich nicht quantifizieren lassen. Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) fallen im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts geringe, nicht bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

Die vorgesehene Verlängerung der erleichterten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag führt dazu, dass mehr Berechtigte Kinderzuschlag in Anspruch nehmen können. Es wird mit nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben in geringer einstelliger Millionenhöhe für den Bund gerechnet. Eventuelle Kostenauswirkungen durch die Verlängerung der Ausnahmeregelung im Künstlersozialversicherungsgesetz sind nicht bezifferbar. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die etwaigen finanziellen Auswirkungen eine geringfügige Größenordnung übersteigen.

Arbeitsförderung

Die verlängerte Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes bei Erkrankung eines Kindes führt zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Es wird geschätzt, dass sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Darlehen für die Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz ein geringer fünfstelliger Betrag ergibt.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die auf das Jahr 2022 begrenzte Ausdehnung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes könnte bei den gesetzlichen Krankenkassen zu Mehrausgaben von voraussichtlich 300 Millionen Euro führen und führt beim Gesundheitsfonds zu Mehreinnahmen von voraussichtlich 300 Millionen Euro.

Bei Ausgaben, die ambulante Pflegeeinrichtungen betreffen, tragen die gesetzlichen Krankenkassen anteilig Kosten entsprechend dem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen den Ausgaben der Krankenkassen für die häusliche Krankenpflege und den Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Pflegesachleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Durch die anteilige Beteiligung an den Pflegeschutzschirmkosten im ambulanten Bereich und bei den Hospizen entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung im ersten Quartal des Jahres 2022 einmalige Mehrausgaben in Höhe von 130 Millionen Euro. Gleichzeitig kann mit entsprechenden Maßnahmen, beispielsweise der Impfkampagne (Auffrischungsimpfungen), der Durchführung von Hygienemaßnahmen gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder der Deckung des Bedarfs an persönlichen Schutzausrüstungen, eine Verbesserung der Verhütung in Bezug auf bestimmte Ansteckungen einhergehen. Dadurch werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

Soziale Pflegeversicherung

Für die soziale Pflegeversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Kostenerstattungsregelungen nach § 150 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie für die weiteren Maßnahmen im ersten Quartal des Jahres 2022 einmalige Mehrausgaben in Höhe von 900 Millionen Euro.

Leistungsträger nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Bei den SodEG-Zuschüssen handelt es sich teils um Steuer- und teils um Beitragsmittel. Da SodEG-Zuschüsse nur bewilligt werden, wenn aufgrund der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) keine Dienstleistungen erbracht werden können, ist grundsätzlich nicht mit Mehrkosten zu rechnen.

Zu Buchstabe b

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand laut Gesetzesinitianten

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Sofern die Länder Maßnahmen nach § 28a IfSG ergreifen, können für Bürgerinnen und Bürger Kosten entstehen, die lagespezifisch und daher nicht allgemein bezifferbar sind. Eine exakte Bezifferung für die Verlängerungsmaßnahmen nach dem Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz sowie dem SGB XI im Rahmen der Akuthilfen ist nicht sinnvoll möglich.

Die seit März 2020 bestehenden Regelungen des vereinfachten Zugangs zu Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme und die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag werden fortgeführt. Auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger entsteht keine zusätzliche finanzielle oder zeitliche Belastung. Die bisherige zeitliche und finanzielle Entlastung wird fortgesetzt. Zusätzlich, aber aufgrund der Fortführung des vereinfachten Zugangs verminderter Erfüllungsaufwand, entsteht bei Bürgerinnen und Bürgern, die aufgrund der Fortführung erstmals einen Antrag stellen.

Die seit dem Jahr 2020 geltenden Regelungen zur verlängerten Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes werden fortgeführt. Auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger entsteht keine zusätzliche zeitliche und finanzielle Belastung.

Durch die Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger begründet, geändert oder aufgehoben.

Zu Buchstabe b

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Sofern die Länder Maßnahmen nach § 28a IfSG ergreifen, können für die Wirtschaft Kosten entstehen, die lagespezifisch und daher nicht allgemein bezifferbar sind. Da die Regelungen im Übrigen jedoch bereits angewendet werden, verändert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht im Vergleich zur aktuellen Rechtslage.

Durch die Ausweitung des Leistungsanspruchs des Kinderkrankengeldes für den Zeitraum bis zum 19. März 2022 auch auf die Fälle, in denen im Zusammenhang mit COVID-19 eine Betreuung eines nicht erkrankten Kindes zu Hause erforderlich wird, entfällt bei Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldanspruchs für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nach § 56 Absatz 5 IfSG in Fällen des § 56 Absatz 1a und 2 IfSG die Entschädigung für die zuständige Behörde auszahlen und sich von dieser erstatten lassen, der damit verbundene Erfüllungsaufwand.

Die seit März 2020 bestehenden Regelungen des vereinfachten Zugangs zu Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme und die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag werden fortgeführt. Für die Wirtschaft entsteht keine zusätzliche finanzielle oder zeitliche Belastung. Die bisherige zeitliche und finanzielle Entlastung wird fortgesetzt.

Durch Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind zur Unterbreitung des Testangebots entsprechend § 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, unter Berücksichtigung der in der Begründung getroffenen Annahmen, einmalige Sachkosten über die gesamte Gültigkeitsdauer der Verordnung von bis zu 1 024 Millionen Euro zu veranschlagen (Maximalszenario). Durch die in § 5 Absatz 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung geregelte Verpflichtung der Arbeitgeber, eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, ist ein Aufwand von bis zu 171,23 Millionen Euro über die gesamte Gültigkeitsdauer der Verordnung anzunehmen. Zur Unterstützung der Betriebsärzte nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist darüber hinaus ein Aufwand von bis zu 38,4 Millionen Euro über die Laufzeit der Verordnung zu beziffern. Insgesamt ergibt sich somit ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von bis zu 1 234 Millionen Euro.

Zu Buchstabe b

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu den Buchstaben a und b

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Sofern die Länder Maßnahmen nach § 28a IfSG ergreifen, können für die Verwaltung der Länder Kosten entstehen, die lagespezifisch und daher nicht allgemein bezifferbar sind. Da die Regelungen im Übrigen jedoch bereits angewendet werden, verändert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nicht im Vergleich zur aktuellen Rechtslage.

Im Zusammenhang mit der auf das Jahr 2022 begrenzten Ausdehnung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes kann sich für die Krankenkassen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand ergeben, wenn hierdurch die Anzahl an Kinderkrankengeldfällen zunimmt.

Die seit März 2020 bestehenden Regelungen des vereinfachten Zugangs zu Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme und die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag werden fortgeführt. Auch für die Verwaltung entsteht keine zusätzliche finanzielle oder zeitliche Belastung. Die bisherige zeitliche und finanzielle Entlastung wird fortgesetzt. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand aufgrund der Fortführung des vereinfachten Zugangs entsteht aber, wenn Bürgerinnen und Bürger deswegen erstmals einen Antrag stellen. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand entsteht jedoch ebenfalls auf dem durch die Fortführung verminderten Niveau.

Die seit dem Jahr 2020 geltenden Regelungen zur verlängerten Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes werden fortgeführt. Auch für die Verwaltung entsteht keine zusätzliche zeitliche und finanzielle Belastung.

Im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung als Arbeitgeber infolge der Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten die Ausführungen unter Abschnitt E.2 entsprechend. Darüber hinaus entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Zu Buchstabe b

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten**Zu Buchstabe a**

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Kostenerstattungsregelungen nach § 150 SGB XI sowie für die weiteren Maßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Pflegebedürftigen im ersten Quartal des Jahres 2022 einmalige Mehrausgaben in Höhe von 75 Millionen Euro.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Änderungen ist mit Mehrkosten im justiziellen Kernbereich allenfalls in geringem Umfang bei den Ländern zu rechnen. Beim Bund ist nicht mit nennenswertem Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen. Soweit überhaupt Strafverfahren in nennenswertem Umfang hinzukommen, dürfte der weit überwiegende Anteil erstinstanzlich beim Amtsgericht angeklagt werden. Nur in sehr wenigen Fällen würde die Anklage zum Landgericht erfolgen und eine Revision zum Bundesgerichtshof und damit auch eine Beteiligung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof überhaupt eröffnet sein. In diesen wenigen Verfahren wird wiederum nur ein geringer Anteil tatsächlich eingelegter Revisionen prognostiziert.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Allenfalls sind zusätzliche, geringe Kosten für die Durchführung von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren zu erwarten. Die Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind aber nur in einem geringen Umfang bei den Ländern zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Beim Bund ist nicht mit nennenswertem Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen.

G. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand aufgrund der Änderungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/15 durch den HauptausschussBund, Länder und Gemeinden

Eventuelle Kostenauswirkungen der Aussetzung der jährlichen Mindesteinkommensgrenze im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) auch für das Jahr 2022 und der Verlängerung der Ausnahmeregelung zur vorübergehenden Erhöhung der Verdienstgrenze für zusätzliche nichtkünstlerische selbstständige Tätigkeiten sind nicht bezifferbar, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die etwaigen finanziellen Auswirkungen eine geringfügige Größenordnung übersteigen.

Auch eventuelle Kostenauswirkungen der Aussetzung der Hinzuverdienstregelung bei vorgezogener Altersrente für das Jahr 2022 gemäß § 106 Absatz 9 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sind nicht bezifferbar, es ist jedoch auch hier nicht davon auszugehen, dass die etwaigen finanziellen Auswirkungen eine geringfügige Größenordnung übersteigen.

Die Einführung eines zeitlich befristeten Versorgungsaufschlags für Krankenhäuser verursacht Mehrausgaben für den Bund zwischen 1 und 2,2 Milliarden Euro.

Die Schwankungsbreite entsteht dadurch, dass der Versorgungsaufschlag je Patientin oder Patient in den Krankenhäusern unterschiedlich hoch ist und nicht vorausgesagt werden kann, in welchen Krankenhäusern Patientinnen und Patienten mit einer SARS-CoV-2-Infektion behandelt werden. Dabei wird angenommen, dass im Zeitraum November 2021 bis März 2022 so viele Patientinnen und Patienten mit einer SARS-CoV-2-Infektion stationär im Krankenhaus behandelt werden wie im Zeitraum vom Januar bis Mai 2021.

Es ist nicht absehbar, ob von der Verordnungsermächtigung nach § 23 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) Gebrauch gemacht wird, daher ist eine Quantifizierung potenzieller Auswirkungen in finanzieller Hinsicht nicht möglich.

Die Mehrausgaben, die wegen der Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) durch die Sonderregelungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie entstehen, können nicht beziffert werden, dürften jedoch geringfügig sein.

Sozialversicherungen

Durch die Verlängerung der sozialversicherungsrechtlichen Ausnahme für Ärztinnen und Ärzte in Impfzentren nach § 130 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) entstehen geringe nicht quantifizierbare Mindereinnahmen für die Sozialversicherungen.

Gesetzliche Krankenversicherung

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage im Hinblick auf die Hygienepauschale für Heilmittelerbringer ist, ausgehend von etwa drei Millionen abgerechneten Heilmittelverordnungen pro Monat, schätzungsweise mit Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von rund 4,5 Millionen Euro pro Monat zu rechnen.

Aus der Konkretisierung der Testhäufigkeiten in Pflegeeinrichtungen ergeben sich zusätzliche einmalige Mehrausgaben für die gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 8 Millionen Euro.

Durch die Verlängerung der Möglichkeit, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen als Ersatzkrankenhäuser zu bestimmen, entstehen keine Mehrausgaben, da die Kosten für die unaufschiebbaren Krankenhausbehandlungen auch dann angefallen wären, wenn sie im Krankenhaus durchgeführt worden wären.

Die Berücksichtigung von Versorgungsaufschlägen bei dem coronabedingten Erlösausgleich für das Jahr 2021 könnte in Krankenhäusern zu geringeren Erlösrückgängen im Vergleich zum Jahr 2019 oder in manchen Fällen auch zu Erlösanstiegen anstelle von Erlösrückgängen führen. In beiden Fällen wären Entlastungen für die Krankenkassen die Folge, da sie entweder geringere Ausgaben für den Ausgleich von Erlösrückgängen oder Mehreinnahmen durch den Ausgleich von coronabedingten Erlösanstiegen hätten. Quantifizierbar sind die finanziellen Auswirkungen für die Kostenträger jedoch nicht, da dies von einigen Faktoren abhängt, wie der Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionszahlen und der Fallzahl- und Erlösentwicklung in den Krankenhäusern im Vergleich zum Jahr 2019.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Kostenauswirkungen der Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente gemäß § 302 Absatz 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind nicht bezifferbar, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die etwaigen finanziellen Auswirkungen eine geringfügige Größenordnung übersteigen.

Soziale Pflegeversicherung

Aus der Konkretisierung der Testhäufigkeiten in Pflegeeinrichtungen ergeben sich zusätzliche einmalige Mehrausgaben für die soziale Pflegeversicherung in Höhe von 230 Millionen Euro.

H. Erfüllungsaufwand aufgrund der Änderungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/15 durch den Hauptausschuss

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 nach § 28b führen zu folgenden Wirkungen:

Kosten für Testungen, die dem Arbeitgeber aufgrund der Wahrnehmung der betrieblichen Testangebote durch die Beschäftigten in den genannten Einrichtungen und Unternehmen entstehen, sind bereits durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die Coronavirus-Testverordnung berücksichtigt.

Kosten, die den öffentlichen Haushalten entstehen, wenn Beschäftigte zur Erfüllung auf die kostenlosen Bürgertests zurückgreifen, sind durch den entsprechenden Artikel der Mantelverordnung berücksichtigt.

Kosten für Einführung, Durchführung und Dokumentation der betrieblichen Zugangsbeschränkungen entstehen den Arbeitgebern in folgendem Umfang:

Zur Umsetzung der aufgeführten organisatorischen Maßnahmen als einmalige Kosten je Standort wird ein erstmaliger Erfüllungsaufwand je Fall in Höhe von maximal 112,80 Euro angesetzt. Sachkosten werden nicht berücksichtigt. Die einmaligen Kosten für öffentliche Institutionen sind in gleicher Höhe anzusetzen.

Zur Durchführung und Dokumentation einer arbeitstäglichen Kontrolle werden Mehrkosten, als Maximalszenario, in Höhe von 60 Millionen Euro pro Woche für die Wirtschaft und die öffentlichen Institutionen veranschlagt.

Ein möglicher Mehraufwand durch die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung der abgeleiteten Schutzmaßnahmen stellen keinen Mehraufwand begründet in § 28b dar, sondern ist als bestehender Erfüllungsaufwand nach dem Arbeitsschutzgesetz zu sehen. Dies gilt auch für die Information der Beschäftigten zur Zugangsbeschränkung.

Der sich für die Wirtschaft und die öffentlichen Institutionen ergebende finanzielle Mehraufwand in Verbindung mit der Übermittlung von Daten kann nicht beziffert werden.

I. Weitere Kosten aufgrund der Änderungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/15 durch den Hauptausschuss

Aus der Konkretisierung der Testhäufigkeiten in Pflegeeinrichtungen ergeben sich zusätzliche einmalige Mehrausgaben für die private Pflege-Pflichtversicherung in Höhe von 16 Millionen Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/15 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/27 abzulehnen.

Berlin, den 16. November 2021

Der Hauptausschuss

Bärbel Bas
Vorsitzende

Sabine Dittmar
Berichterstatterin

Stephan Stracke
Berichterstatter

Maria Klein-Schmeink
Berichterstatterin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Martin Sichert
Berichterstatter

Susanne Ferschl
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze
anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

– Drucksache 20/15 –

mit den Beschlüssen des Hauptausschusses

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Infektionsschutzgesetzes	Änderung des Infektionsschutzgesetzes
Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a. In der Angabe zu § 22 wird das Wort „Impfdokumentation“ durch die Wörter „Impf-, Genesenen- und Testdokumentation“ ersetzt.
	b. In der Angabe zu § 28b werden die Wörter „bei besonderem Infektionsgeschehen“ gestrichen.
1. § 5 Absatz 9 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.	
b) In Satz 5 wird die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „30. September 2022“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
	1a. § 22 wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift wird das Wort „Impfdokumentation“ durch die Wörter „Impf-, Genesenen- und Testdokumentation“ ersetzt.
	b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a bis 4d eingefügt:
	<p>„(4a) Die zur Durchführung oder Überwachung einer Testung in Bezug auf einen positiven Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 befugte Person hat jede Durchführung oder Überwachung einer solchen Testung unverzüglich zu dokumentieren (Genesenendokumentation). Andere als in Satz 1 genannte Personen dürfen eine dort genannte Testung nicht dokumentieren.</p>
	<p>(4b) Die Genesenendokumentation muss zu jeder Testung folgende Angaben enthalten:</p>
	1. Datum der Testung,
	2. Name der getesteten Person und deren Geburtsdatum sowie Name und Anschrift der für die Testung verantwortlichen Person,
	3. Angaben zur Testung, einschließlich der Art der Testung.
	<p>(4c) Die zur Durchführung oder Überwachung einer Testung in Bezug auf einen negativen Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 befugte Person hat jede Durchführung oder Überwachung einer solchen Testung unverzüglich zu dokumentieren (Testdokumentation). Andere als in Satz 1 genannte Personen dürfen eine dort genannte Testung nicht dokumentieren.</p>
	<p>(4d) Die Testdokumentation muss zu jeder Testung folgende Angaben enthalten:</p>
	1. Datum der Testung,
	2. Name der getesteten Person und deren Geburtsdatum,
	3. Angaben zur Testung, einschließlich der Art der Testung.“

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
2. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 28a wird wie folgt geändert:	3. § 28a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 2a wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 7 wird <i>wie folgt gefasst</i> :	b) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 bis 10 ersetzt :
„(7) Unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können <i>bis zum Ablauf des 19. März 2022</i> folgende Maßnahmen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sein, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich sind:	„(7) Unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können folgende Maßnahmen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sein, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich sind:
1. die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die <i>Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)</i> ,	2. die Anordnung von Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
3. die <i>Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in den oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen,</i>	3. die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz),
4. die <i>Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, auch unter Vorgabe von Personenobergrenzen, für die in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen,</i>	4. die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs in den oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen,
5. die <i>Erteilung von Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen und</i>	5. die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, auch unter Vorgabe von Personenobergrenzen, für die in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 ge-

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
	<p>nannten Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen,</p>
<p>6. die <i>Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern in den oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.</i></p>	<p>6. die Beschränkung der Anzahl von Personen in oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen,</p>
	<p>7. die Erteilung von Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen und</p>
	<p>8. die Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern in den oder bei den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können; dabei kann auch angeordnet werden, dass die Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten vorrangig durch die Bereitstellung der QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts erfolgt.</p>
<p>Individuelle Schutzmaßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern nach § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie die Schließung von <i>Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 im Einzelfall</i> nach § 28 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt. Die Absätze 4 bis 6 gelten für Schutzmaßnahmen nach Satz 1 entsprechend.“</p>	<p>Individuelle Schutzmaßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern nach § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie die Schließung von Einrichtungen und Betrieben im Einzelfall nach § 28 Absatz 1 Satz 2 bleiben unberührt. Die Absätze 3 bis 6 gelten für Schutzmaßnahmen nach Satz 1 entsprechend.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
	chend. Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen sind zu berücksichtigen.
	(8) Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können die Absätze 1 bis 6 auch angewendet werden, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt, mit der Maßgabe, dass folgende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen sind:
	1. die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen,
	2. die Untersagung der Sportausübung,
	3. die Untersagung von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
	4. die in Absatz 1 Nummer 11 bis 14 genannten Schutzmaßnahmen und
	5. die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33;
	Absatz 7 bleibt unberührt. Die Feststellung nach Satz 1 gilt als aufgehoben, sofern das Parlament in dem betroffenen Land nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung nach Satz 1 die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellt; dies gilt entsprechend, sofern das Parlament in dem betroffenen Land nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung der weiteren Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 die weitere Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 erneut feststellt.
	(9) Absatz 1 bleibt nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis längstens zum Ablauf des 15. Dezember 2021 für Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
	<p>Satz 1 und 2 anwendbar, die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite] in Kraft getreten sind. Satz 1 gilt für Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 32 entsprechend, sofern das Parlament in dem betroffenen Land die Rechtsverordnungen nicht aufhebt. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder nach Absatz 8 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 32 bleibt unberührt.</p>
	<p>(10) Eine auf Grund von Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 32 erlassene Rechtsverordnung muss spätestens mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft treten. Nach Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 getroffene Anordnungen müssen spätestens mit Ablauf des 19. März 2022 aufgehoben werden. Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Beschluss einmalig die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 um bis zu drei Monate verlängern.“</p>
	3a. § 28b wird wie folgt gefasst:
	„§ 28b
	<p>Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Verordnungsermächtigung</p>
	<p>(1) Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten und Arbeitgeber dürfen Transporte von mehreren Beschäftigten zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nur durchführen, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021</p>

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
	<p>(BANz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Sofern die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) maximal 48 Stunden zurückliegen. Abweichend von Satz 1 ist Arbeitgebern und Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BANz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wahrzunehmen oder
	<ol style="list-style-type: none"> 2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.
	<p>Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.</p>
	<p>(2) Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den folgenden Einrichtungen und Unternehmen dürfen diese nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen:</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann umfasst sind, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, und

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
	<p>2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7.</p>
	<p>In oder von den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen gelten nicht als Besucher im Sinne des Satzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, kann die zugrunde liegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Eine Testung nach Absatz 1 Satz 2 muss für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten.</p>
	<p>(3) Alle Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, darf der Arbeitgeber sowie die Leitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen</p>

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
	<p>Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann von jedem Arbeitgeber sowie von den Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde zweiwöchentlich folgende Angaben in anonymisierter Form zu übermitteln:</p>
	<p>1. Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie bezogen auf Besuchspersonen und</p>
	<p>2. Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind.</p>
	<p>Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen dürfen den Impf- und Teststatus der Personen, die dort behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, erheben; diese Daten dürfen nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung oder dem Unternehmen im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Satz 7 verarbeitet werden. Die nach Satz 3 und nach Satz 8 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.</p>
	<p>(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entge-</p>

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
	genstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.
	(5) Die Verkehrsmittel des Luftverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs dürfen von Fahr- oder Fluggästen sowie dem Kontroll- und Servicepersonal nur benutzt werden, wenn
	1. sie, mit Ausnahmen von Schülerinnen und Schülern und der Beförderung in Taxen, geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAZ AT 08.05.2021 V1) sind und
	2. sie während der Beförderung eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) tragen.
	Eine Atemschutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden von
	1. Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
	2. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und
	3. gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen.
	Beförderer sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 durch stichprobenhafte Nachweiskontrollen zu überwachen. Alle beförderten Personen sind verpflichtet, auf Verlangen einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
	(BAnz AT 08.05.2021 V1) vorzulegen. Beförderer können zu diesem Zweck personenbezogene Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten.
	(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für einen befristeten Zeitraum vorzuschreiben, welche Maßnahmen die Arbeitgeber zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dieser Vorschrift zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus dieser Vorschrift ergeben, zu erfüllen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere das Nähere geregelt werden zu
	1. den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Pflichten,
	2. den in Absatz 3 genannten Überwachungs- und Dokumentationspflichten.
	(7) Diese Vorschrift gilt bis zum Ablauf des 19. März 2022. Eine auf Grund des Absatzes 6 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung tritt spätestens mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft. Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Beschluss einmalig die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 um bis zu drei Monate verlängern.“
	3b. § 28c wird wie folgt geändert:
	a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass Erleichterungen und Ausnahmen für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, nur bestehen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.“
	b) In den neuen Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
4. In § 36 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „festgestellt hat und soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist, darf der Arbeitgeber“ durch die Wörter „festgestellt hat und unabhängig davon bis zum Ablauf des 19. März 2022 darf der Arbeitgeber, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist,“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 56 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Anordnung einer“ durch die Wörter „Anordnung einer“ ersetzt.	
b) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:	
„Der Anspruch nach Satz 1 besteht in Bezug auf die dort genannten Maßnahmen auch unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite, soweit diese zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Zeitraum bis zum Ablauf des 19. März 2022 erfolgen.“	
	6. § 57 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Die Erstattung umfasst auch Beiträge, die nach § 172 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom Arbeitgeber entrichtet wurden.“
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „die Erstattung umfasst auch Beiträge, die nach § 249b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom Arbeitgeber entrichtet wurden“ eingefügt.
	7. § 73 Absatz 1a wird wie folgt geändert:
	a) Nach Nummer 11a werden die folgenden Nummern 11b bis 11e eingefügt:
	„11b. entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1 eine Arbeitsstätte betritt,
	11c. entgegen § 28b Absatz 2 Satz 1 eine Einrichtung oder ein Unternehmen betritt,

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
	11d. entgegen § 28b Absatz 3 Satz 1 die Einhaltung einer dort genannten Verpflichtung nicht oder nicht richtig überwacht,
	11e. entgegen § 28b Absatz 5 Satz 1 ein dort genanntes Verkehrsmittel benutzt,“.
	b) Die bisherigen Nummern 11b bis 11m werden aufgehoben.
	8. In § 74 Absatz 1 wird die Angabe „11 bis 20,“ durch die Angabe „11, 11a, 12 bis 20,“ ersetzt.
	9. § 75a wird wie folgt gefasst:
	„§ 75a
	Weitere Strafvorschriften
	(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wesentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr
	1. entgegen § 22 Absatz 4a Satz 1 oder Absatz 4c Satz 1 die Durchführung oder Überwachung einer dort genannten Testung nicht richtig dokumentiert oder
	2. entgegen § 22 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 die Durchführung einer Schutzimpfung oder die Durchführung oder Überwachung einer dort genannten Testung nicht richtig bescheinigt.
	(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wesentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr entgegen § 22 Absatz 4a Satz 2 oder Absatz 4c Satz 2 eine Testung dokumentiert.
	(3) Ebenso wird bestraft, wer wesentlich
	1. eine in § 74 Absatz 2 oder § 75a Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete nicht richtige Dokumentation,
	2. eine in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete nicht richtige Bescheinigung oder
	3. eine in Absatz 2 bezeichnete Dokumentation
	zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.“

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Strafgesetzbuches	Änderung des Strafgesetzbuches
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 275 wird wie folgt gefasst:	
„§ 275 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen; Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen“.	
b) Die Angabe zu § 277 wird wie folgt gefasst:	
„§ 277 Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen“.	
2. § 275 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 275	
Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen; Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen“.	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Wer die Herstellung eines unrichtigen Impfausweises vorbereitet, indem er in einem Blankett-Impfausweis eine nicht durchgeführte Schutzimpfung dokumentiert oder einen auf derartige Weise ergänzten Blankett-Impfausweis sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überlässt oder einzuführen oder auszuführen unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“	
c) In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
3. Die §§ 277 bis 279 werden wie folgt gefasst:	3. Die §§ 277 bis 279 werden wie folgt gefasst:
„§ 277	„§ 277
Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen	Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen
<p>Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.</p>
	<p>(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von unbefugtem Ausstellen von Gesundheitszeugnissen verbunden hat, Impfnachweise oder Testzertifikate betreffend übertragbare Krankheiten unbefugt ausstellt.</p>
§ 278	§ 278
Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse	Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse
<p>Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr als Arzt oder andere approbierte Medizinalperson ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr als Arzt oder andere approbierte Medizinalperson ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>
	<p>(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von unrichtigem Ausstellen von Gesundheitszeugnissen verbunden hat, Impfnachweise oder Testzertifikate betreffend übertragbare Krankheiten unrichtig ausstellt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
§ 279	§ 279
Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse	Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse
Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr von einem Gesundheitszeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“	Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr von einem Gesundheitszeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist. “
4. In § 281 Absatz 2 werden nach dem Wort „stehen“ die Wörter „Gesundheitszeugnisse sowie solche“ eingefügt.	4. u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:	
„§ 67 Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung“.	
2. § 67 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 67	
Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des Hauptausschusses
c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den in Absatz 1 genannten Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.“	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
In § 421d Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „für das Kalenderjahr 2022 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt“ eingefügt.	
	Artikel 4a
	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
	In § 130 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. April 2022“ ersetzt.

Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 45 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
<p>„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Jahr 2022 für jedes Kind längstens für 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht bis zum Ablauf des 19. März 2022 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.</p>	

<p>(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.“</p>	
	<p>1a. In § 105 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Infektionsschutzgesetzes“ die Wörter „und bis zum letzten Tag des vierten Monats nach deren Ende“ eingefügt.</p>
<p>2. In § 111 Absatz 5 Satz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.</p>	<p>2. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>3. In § 111c Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.</p>	<p>3. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
	<p>3a. In § 125b Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Wörter „Ab- lauf des 25. November 2022“ ersetzt.</p>
<p>4. Dem § 221a wird folgender Absatz 4 angefügt:</p>	<p>4. <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>„(4) Der Bund leistet bis zum 1. April 2022 unbeschadet der Bundeszuschüsse nach Absatz 3 und nach § 221 Absatz 1 für das Jahr 2022 einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 300 Millionen Euro an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds als Beitrag zum Ausgleich für die Mehrausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung infolge der Regelung zum Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a. Überschreiten die in Satz 1 genannten Mehrausgaben im Jahr 2022 einen Betrag von 300 Millionen Euro, leistet der Bund zum 1. Juli 2023 einen weiteren ergänzenden Bundeszuschuss an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds in Höhe des Betrags, um den die in Satz 1 genannten Mehrausgaben den Betrag von 300 Millionen Euro überschreiten. Der nach Satz 2 zu leistende Betrag wird aus der Differenz zwischen den Ausgaben aller gesetzlichen Krankenkassen für das Kinderkrankengeld ausweislich der Jahresrechnungsergebnisse (Statistik KJ 1) für das Jahr 2022 und für das Jahr 2019 einschließlich der jeweils darauf zu entrichtenden Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 24,05 Prozent abzüglich der bereits geleisteten 300 Millionen Euro ermittelt. Das Bundesministerium für Gesundheit ermittelt den Überschreibungsbetrag nach den Sätzen 2 und 3 und meldet diesen unverzüglich an das Bundesministerium der Finanzen.“</p>	

Artikel 6	Artikel 6
Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
§ 45 Absatz 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.	
	Artikel 6a
	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
	In § 302 Absatz 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	u n v e r ä n d e r t
Die Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vom 7. Juni 2021 (BGBl. I S. 1710) wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.	
2. In § 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.	

Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7e des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7e des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	0. § 147 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt und wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „der Wunsch des Versicherten, persönlich in seinem Wohnbereich untersucht zu werden, ist zu berücksichtigen“ eingefügt.
	b) In Absatz 6 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.
1. In § 148 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 150 Absatz 6 wird jeweils die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 150b wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 150b	
Nichtanrechnung von Arbeitstagen mit Bezug von Pflegeunterstützungsgeld, Betriebshilfe oder Kostenerstattung nach § 150 Absatz 5d	
Die Arbeitstage, für die Pflegeunterstützungsgeld im Geltungszeitraum von § 150 Absatz 5d Satz 1, Betriebshilfe im Geltungszeitraum von § 150 Absatz 5d Satz 2 oder Kostenerstattung im Geltungszeitraum von § 150 Absatz 5d Satz 3 in Anspruch genommen worden ist, werden auf die Arbeitstage, für die Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Absatz 3, Betriebshilfe gemäß § 44a Absatz 6 Satz 1 oder Kostenerstattung gemäß § 44a Absatz 6 Satz 3 in Anspruch genommen werden kann, nicht angerechnet.“	

4. In § 153 Satz 1 werden die Wörter „im Jahr 2021“ durch die Wörter „in den Jahren 2021 und 2022“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch die Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 141 wie folgt gefasst:	
„§ 141 Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung“.	
2. § 141 wird wie folgt geändert:	
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 141	
Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.	
c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den in Absatz 1 genannten Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.“	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 88a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

1. In Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.	
2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den in Absatz 1 genannten Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.“	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes	Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes
<i>In § 3 Absatz 3 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird die Angabe „2020 und 2021“ durch die Angabe „2020 bis 2022“ ersetzt.</i>	Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert :
	1. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2020 und 2021“ durch die Angabe „2020 bis 2022“ ersetzt.
	2. In § 53 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Arbeitsschutzgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Dem § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	
„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung für einen befristeten Zeitraum, der spätestens sechs Monate nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite endet,	
1. bestimmen, dass spezielle Rechtsverordnungen nach Satz 1 nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes fortgelten, und diese ändern sowie	

2. spezielle Rechtsverordnungen nach Absatz 1 erlassen.“	
Artikel 13	Artikel 13
Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Dem § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen können insbesondere Handlungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie die branchenbezogenen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger herangezogen werden.“	
2. § 2 Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.	
3. § 3 wird wie folgt gefasst:	
„§ 3	
Kontaktreduktion im Betrieb	
Der Arbeitgeber hat zu prüfen, welche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden können, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann.“	
4. § 4 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist“ durch die Wörter „eine Testung durch In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes in der am 25. Mai 2021 geltenden Fassung	

erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, anzubieten“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bis zum Ablauf des 19. März 2022 aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 gilt auch für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 beschaffte Tests und für Nachweise über bis zum 30. Juni 2021 geschlossene Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten nach § 5 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1) geändert worden ist.“	
5. § 6 wird wie folgt gefasst:	
„§ 6	
Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und Konkretisierung der Anforderungen dieser Verordnung	
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die beratenden Arbeitsschutzausschüsse nach § 18 Absatz 2 Nummer 5 und § 24a des Arbeitsschutzgesetzes beauftragen, Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können. Empfehlungen dazu können aufgestellt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann diese Regeln, Erkenntnisse und Empfehlungen im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt machen.“	
6. Folgender § 7 wird angefügt:	
„§ 7	
Außerkräftreten	
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.“	

Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 20 Absatz 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.	
2. Folgender Satz wird angefügt:	
„Macht die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung nach § 67 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Gebrauch und verlängert den in § 67 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zeitraum, ändert sich das in Satz 1 genannte Datum, bis zu dem die Regelung Anwendung findet, entsprechend.“	
Artikel 15	Artikel 15
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 66a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 66a	
Übergangs- und Anwendungsvorschrift; Verordnungsermächtigung“.	
2. Absatz 8a wird durch die folgenden Absätze 8a und 8b ersetzt:	
„(8a) § 21 Absatz 4 Nummer 5 ist ab dem 1. April 2022 nicht mehr anzuwenden.	
(8b) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Anwendung des § 21 Absatz 4 Nummer 5 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 zu verlängern, soweit dies auf Grund	

fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist.“	
Artikel 16	Artikel 16
Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 17 Absatz 1 Satz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„Für die Anrechnung des Einkommens und des Vermögens nach § 10 Absatz 2 gelten – mit Ausnahme des § 29 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der jeweils anzuwendenden Fassung – die Abschnitte IV und V des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Amtes für Ausbildungsförderung die für dieses Gesetz zuständige Behörde tritt und dass in den Fällen des § 24 Absatz 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über den Antrag ohne Vorbehalt der Rückforderung entschieden wird.“	
Artikel 17	Artikel 17
Änderung des Pflegezeitgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, 4 Satz 1, Absatz 5 und 7 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.	

Artikel 18	Artikel 18
Änderung des Familienpflegezeitgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 3 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:	
„Abweichend von Satz 6 bleiben auf Antrag für die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts je Arbeitsstunde in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum Ablauf des 31. März 2022 auch Kalendermonate mit einem aufgrund der COVID-19-Pandemie geringeren Entgelt unberücksichtigt.“	
2. § 16 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 wird die Angabe „1. Dezember 2021“ durch die Angabe „1. März 2022“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.	
Artikel 19	Artikel 19
Änderung des Krankenhauszukunftsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In Artikel 13 Absatz 5 des Krankenhauszukunftsgesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. April 2022“ ersetzt.	
Artikel 20	Artikel 20
Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.	

2. In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „in den Fällen der Sätze 3 und 4 spätestens“ gestrichen und wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.	
	Artikel 20a
	Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
	Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) wird wie folgt geändert:
	1. Abschnitt 2 wird aufgehoben.
	2. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird die Überschrift des Abschnitts 2.
	3. Die §§ 7 bis 11 werden die §§ 3 bis 7.
	4. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht, kann vorsehen, dass Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen für geimpfte Personen und für genesene Personen nur bestehen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können.“
	5. Dem § 4 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Schutzmaßnahme im Sinne von Satz 1 kann auch die Pflicht geimpfter Personen und genesener Personen sein, ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen.“
	6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen
	1. des Kontakts zu einer Person, die mit einer Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist, bei der relevante Anhaltspunkte dafür vorliegen oder in Bezug auf die noch Ungewissheit besteht, dass bestimmte in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-

	CoV-2 keinen oder nur einen eingeschränkten Schutz gegenüber dieser Virusvariante aufweisen oder
	2. der Einreise aus einem Virusvariantengebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung.“
	7. § 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„§ 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
	8. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird die Überschrift des Abschnitts 3.
	9. § 12 wird § 8.
	Artikel 20b
	Änderung der Hygienepauschaleverordnung
	Die Hygienepauschaleverordnung vom 1. April 2021 (BAnz AT 06.04.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juli 2021 (BAnz AT 05.07.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.
	2. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 werden die Wörter „sie tritt an dem Tag außer Kraft, der dem Tag folgt, an dem die durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes wieder aufgehoben wird“ durch die Wörter „sie tritt mit Ablauf des 25. November 2022 außer Kraft“ ersetzt.
	b) § 2 Satz 2 wird aufgehoben.
	Artikel 20c
	Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
	In § 106 Absatz 9 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 85 des Ge-

	setzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
	Artikel 20d
	Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
	In Artikel 3 Absatz 1a des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 23. November 2020 (BGBl. I S. 2474) wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
	Artikel 20e
	Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
	Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:
	„§ 21a
	Versorgungsaufschlag an Krankenhäuser auf Grund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2
	(1) Zugelassene Krankenhäuser erhalten für jede Patientin und jeden Patienten, die oder der zwischen dem 1. November 2021 und dem 19. März 2022 zur voll- oder teilstationären Behandlung in das Krankenhaus aufgenommen wird und bei der oder dem eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Testung labordiagnostisch durch direkten Virusnachweis bestätigt wurde, einen Versorgungsaufschlag aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Satz 1 gilt nicht für Patientinnen und Patienten, die am Tag der Auf-

	nahme oder am darauf folgenden Tag entlassen oder in ein anderes Krankenhaus verlegt werden.
	(2) Die Höhe des Versorgungsaufschlags nach Absatz 1 Satz 1 je Patientin und je Patient ergibt sich aus der Multiplikation
	1. der für das jeweilige Krankenhaus geltenden tagesbezogenen Pauschale nach § 1 der COVID-19-Ausgleichszahlungs-Anpassungs-Verordnung oder der sich aus der Anlage zur COVID-19-Ausgleichszahlungs-Anpassungs-Verordnung ergebenden tagesbezogenen Pauschale,
	2. des Prozentsatzes 90 und
	3. des Faktors 13,9.
	(3) Die Krankenhäuser melden
	1. die Höhe des für das Krankenhaus maßgeblichen Versorgungsaufschlags nach Absatz 2,
	2. jeweils die Zahl der in der vorhergehenden Kalenderwoche entlassenen, mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten ohne die in Absatz 1 Satz 2 genannten Patientinnen und Patienten sowie
	3. den sich jeweils aus der Multiplikation der Nummern 1 und 2 ergebenden Betrag
	an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde, die die von den Krankenhäusern gemeldeten Beträge prüft und summiert. Die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde kann für die Prüfung der Richtigkeit der Mittelanforderungen Unterlagen von den Krankenhäusern anfordern. Die Ermittlung nach Satz 1 ist erstmalig für die 44. Kalenderwoche des Jahres 2021 und letztmalig für die elfte Kalenderwoche des Jahres 2022 durchzuführen. § 21 Absatz 2a Satz 5 und 6 gilt entsprechend.
	(4) Die Länder übermitteln die für ihre Krankenhäuser aufsummierten Beträge nach Absatz 3 Satz 1 unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Prüfung der Meldung nach Absatz 3 Satz 1, an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt auf Grund der nach Satz 1 angeforderten Mittelbedarfe die Beträge an das jeweilige Land unverzüglich

	<p>aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Die Länder leiten die Beträge spätestens innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Mittel nach Satz 2 an die Krankenhäuser weiter. Das Bundesamt für Soziale Sicherung bestimmt das Nähere zum Verfahren der Übermittlung der aufsummierten Beträge sowie der Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.</p>
	<p>(5) Die Vertragsparteien nach § 17b Absatz 2 vereinbaren bis zum 30. November 2021 das Nähere zum Verfahren des Nachweises der Zahl der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten im jeweiligen Krankenhaus voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen oder Patienten. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht innerhalb dieser Frist zustande, legt die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 den Inhalt der Vereinbarung ohne Antrag einer Vertragspartei innerhalb von weiteren zwei Wochen fest.</p>
	<p>(6) Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich die Höhe des nach Absatz 4 Satz 2 gezahlten Betrags mit. Der Bund erstattet den Betrag an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung nach Satz 1.</p>
	<p>(7) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen bis zum 15. Januar 2022 für das Jahr 2021 und bis zum 20. April 2022 für das Jahr 2022 eine krankenhausbazogene Aufstellung der nach Absatz 4 Satz 3 ausgezahlten Finanzmittel. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen übermittelt den Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 die Höhe der einem Krankenhaus nach Absatz 4 Satz 3 ausgezahlten Beträge, differenziert nach den Jahren 2021 und 2022.</p>
	<p>(8) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 29. April 2022 jeweils das Ergebnis ihrer krankenhausbazogenen Prüfung der Meldungen nach Absatz 3 Satz 1. Dabei ist insbesondere darzustellen, welche zusätzlichen Unterlagen für die Prüfung angefordert worden sind und in wie vielen Fällen und in welcher Höhe Mittelanforderungen der Krankenhäuser als unplausibel zurückgewiesen worden sind.“</p>

	2. § 23 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 4 werden jeweils nach der Angabe „2021“ die Wörter „und erforderlichenfalls für das Jahr 2022“ eingefügt.
	bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „verlängern“ die Wörter „oder längstens bis zum 31. März 2022 abweichend festlegen“ eingefügt.
	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	„(3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
	1. die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21a Absatz 1 Satz 1 entsprechend der Entwicklung der Belastung der Krankenhäuser auf Grund der Zahl der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierten und dem Schweregrad ihrer Erkrankung abweichend regeln,
	2. die in § 21a Absatz 2 genannte Höhe des Versorgungsaufschlags abweichend regeln,
	3. einen von § 21a Absatz 1 Satz 1 abweichenden Zeitraum für die Zahlung des Versorgungsaufschlags regeln,
	4. die in § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 3, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 genannten Fristen jeweils um bis zu sechs Monate verlängern.“
	3. Nach § 24 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Bei der Überprüfung der Auswirkungen der Regelung des § 21a ist insbesondere die Belastung der Krankenhäuser auf Grund der Entwicklung der Zahl der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierten zu berücksichtigen.“

	Artikel 20f
	Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser
	Die Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser vom 7. April 2021 (BAnz AT 08.04.2021 V1), die zuletzt durch Artikel ... der Verordnung vom ... [einfügen: Angaben der Verordnung zu den Entgeltkatalogen für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 und zur Liquiditätssicherung der Krankenhäuser] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
	„(4) Als Zeitraum nach § 22 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird der Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Tages der 2./3. Lesung des Gesetzes anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Deutschen Bundestag] bis zum 19. März 2022 festgelegt.“
	2. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „Juli“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
	bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 1a Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ die Wörter „oder auf Versorgungsaufschläge nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ eingefügt.
	b) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 1a Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ die Wörter „oder auf Versorgungsaufschläge nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ eingefügt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 1a Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ die Wörter „sowie die für das Jahr 2021 gezahlten

	Versorgungsaufschläge nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ eingefügt.
	d) In Absatz 6 wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „31. Januar 2022“ ersetzt.
	e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 1a Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ die Wörter „oder auf Versorgungsaufschläge nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ eingefügt.
	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind verpflichtet, eine Vereinbarung nach Satz 1 zu treffen, sofern der Krankenhausträger einen Versorgungsaufschlag nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für das Jahr 2021 erhalten hat.“
	cc) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Vereinbarung“ die Wörter „nach Satz 1 oder Satz 2“ eingefügt.
	f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 1a Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ die Wörter „und der Versorgungsaufschläge nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ eingefügt.
	bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 21 Absatz 1a Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ die Wörter „und der Versorgungsaufschläge nach § 21a Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ und nach den Wörtern „Summe dieser Ausgleichszahlungen“ die Wörter „und Versorgungsaufschläge“ eingefügt.

	Artikel 20g
	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
	§ 107e des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 69 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
	2. In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „der“ die Wörter „Auswirkungen der“ eingefügt.
	3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	„(3) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.“
	Artikel 20h
	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
	§ 106a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
	2. In Absatz 4 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „der“ die Wörter „Auswirkungen der“ eingefügt.
	3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Eine in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, gilt bis zu einem Betrag von 1 500 Euro nicht als Erwerbseinkommen.“

	Artikel 20i
	Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen
	§ 28 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811), die zuletzt durch Artikel 13b des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag“ durch die Wörter „zum Ablauf des 19. März 2022“ ersetzt.
	2. In Absatz 2 werden die Wörter „zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag“ durch die Wörter „zum Ablauf des 19. März 2022“ ersetzt.
	Artikel 20j
	Änderung des Gesundheitsversorgungs- und Pflegerverbesserungsgesetzes
	In Artikel 5 Absatz 4 des Gesundheitsversorgungs- und Pflegerverbesserungsgesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

Artikel 21	Artikel 21
Einschränkung von Grundrechten	Einschränkung von Grundrechten
Durch Artikel 1 Nummer 3 werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.	Durch Artikel 1 Nummer 3 und 3a werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
Artikel 22	Artikel 22
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Die Artikel 4, 5 und 8 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.	(2) Die Artikel 4, 5 und 8 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
(3) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	(3) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

